



Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen

**bei Kindern, Jugendlichen und ggfs. jungen Volljährigen
in Abgrenzung der Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) und
SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**

Stellungnahme des Bundesverbandes „**autismus** Deutschland e.V.“ in
Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat

autismus Deutschland e.V.

Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

Bebelallee 141, 22297 Hamburg

Tel. 040/5115604, Fax 040/5110813

E-Mail: info@autismus.de

Internet: www.autismus.de

Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen

1. Bei autistischen Behinderungen (Autismus, atypischer Autismus, Asperger-Autismus) handelt es sich um tiefgreifende Entwicklungsstörungen, denen komplexe Fehlregulationen des zentralen Nervensystems, insbesondere im Bereich der Wahrnehmungsverarbeitung, zugrundeliegen. Deren Auswirkungen behindern auf vielfältige Weise die Beziehungen zur Umwelt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft, da sowohl kognitive als auch sprachliche, motorische, emotionale und interaktionale Funktionen betroffen sind. Autistische Kinder und Jugendliche sind somit in der Regel **mehrfach behindert**. Wie bei allen Mehrfachbehinderungen verlagert sich der Schwerpunkt der Behinderung im Laufe der Entwicklung mit dem Lebensalter.

2. Für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche wird Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilferecht geleistet, §§ 10 Abs. 4 Satz 1, 35 a SGB VIII. Für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche ist nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII das Recht der Sozialhilfe nach dem SGB XII anzuwenden. Für beide Arten der Eingliederungshilfe gilt die Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 60 SGB XII. Von den dort aufgeführten Beeinträchtigungen und Störungen treffen viele wie bei anderen Behinderungsarten in unterschiedlicher Weise auf autistische Kinder und Jugendliche zu:

a) Kinder und Jugendliche mit Autismus leiden häufig an einer schwerwiegenden Störung der Sprache bis hin zur Sprachlosigkeit. Sie gehören damit zu den "Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, mit erheblichen Stimmstörungen sowie die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist. Dieser Personenkreis ist zu den körperlich wesentlich Behinderten zu zählen (§ 1 Ziff. 6 Eingliederungshilfe-Verordnung)

b) Bei der ausgeprägten Störung der Wahrnehmung können die Beeinträchtigungen mit denen einer Sinnesbehinderung (wesentlichen Seh- oder Hörbehinderung) gleichgesetzt werden. Menschen mit diesen Beeinträchtigungen sind ebenfalls dem Personenkreis der körperlich Behinderten zuzuordnen (§ 1 Ziff. 4 und 5 Eingliederungshilfe-Verordnung)

c) Eine Reihe von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Syndrom leiden auf Grund eines angeborenen oder erworbenen Hirnschadens außerdem an cerebralen Bewegungsstörungen und cerebralen Anfallsleiden. Auch dieser Personenkreis ist den körperlich Behinderten zuzurechnen (§ 1 Ziff. 1 Eingliederungshilfe-Verordnung).

d) Autistische Kinder und Jugendliche sind zusätzlich zum autistischen Syndrom häufig ebenfalls von einer mehr oder weniger ausgeprägten geistigen Behinderung betroffen. Auch wenn bei einer Reihe von autistischen Kindern keine eindeutige Intelligenzminderung vorliegt (IQ im Normbereich), gehören sie in der Regel zu den Personen, "bei denen infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist" (§ 2 Eingliederungshilfe-Verordnung). Dies kann auch auf Kinder zutreffen, die in einer Regelschule beschult werden. Außerdem sind autistische Kinder und Jugendliche bei fehlender oder unzureichender Förderung häufig von Einschränkungen ihrer geistigen Entwicklung bedroht.

e) Kinder und Jugendliche mit Autismus können als "Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen" auch seelische Störungen entwickeln (§ 3 Ziff. 2 Eingliederungshilfe-Verordnung). Die Begründung, der frühkindliche Autismus sei eine "körperlich nicht begründbare Psychose", ist nach neueren Erkenntnissen überholt und nicht zutreffend.

3. Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen ist in der derzeitigen Praxis der Kostenträger problematisch.

Bei Vorliegen des Asperger-Syndroms wird die Eingliederungshilfe in der Regel nach dem SGB VIII geleistet, vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 35a SGB VIII.

Bei frühkindlichem Autismus wird Eingliederungshilfe in der Regel nach dem SGB XII gewährt, vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII i.V.m. §§ 53 ff SGB XII.

Umstritten ist die sozialrechtliche Zuordnung bei Kindern und Jugendlichen, die am frühkindlichen Autismus (Kanner-Syndrom) oder am atypischen Autismus leiden und seelisch sowie zugleich geistig (eventuell auch körperlich) mehrfachbehindert sind.

Nach einer Auffassung soll der Vorrang des SGB XII auch gelten, wenn eine seelische Behinderung zu einer körperlichen oder geistigen Behinderung hinzutritt.¹

Demgegenüber wird teilweise vertreten, dass geistig, körperlich und seelisch mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche vorrangig dem Kinder- und Jugendhilferecht zuzuordnen seien. Das OVG Nordrhein-Westfalen geht somit in einem Urteil vom 20.02.2002 davon aus, dass bei einem dort näher beschriebenen Fall von atypischem Autismus das SGB VIII anzuwenden sei.²

Eine weitere Auffassung geht dahin, eine Zuordnung nach dem Schwerpunkt der notwendigen Leistungen vorzunehmen.³

4. Aus den zu Ziff. 1. und 2. dargelegten Gründen ist es nicht möglich, bei der Einschätzung des autistischen Syndroms von einem Überwiegen einer Behinderungsart (körperlich, geistig oder seelisch) zu sprechen. Daher ist die häufige Praxis, nach dieser überwiegenden Behinderung zu suchen, weder wissenschaftlich haltbar noch praktikabel.

Der wissenschaftliche Beirat des Bundesverbandes "autismus Deutschland e.V." vertritt als Konsequenz aus den obigen Ausführungen die Meinung, daß eine klare Zuordnung autistischer Kinder und Jugendlicher zu dem Personenkreis, für den der Gesetzgeber das Recht auf **Eingliederungshilfe nach dem SGB XII** formuliert hat, vorzunehmen ist. Einzig in den Fällen, in denen bei Vorliegen des Asperger-Syndroms unter medizinischen Gesichtspunkten ausschließlich eine seelische Behinderung festzustellen ist - was aber aufgrund neuerer Erkenntnisse der neurobiologischen Forschung durchaus zu bezweifeln ist - wäre nach der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 35a SGB VIII das Jugendhilferecht anzuwenden.

Deshalb wird an den Verordnungsgeber appelliert, die Eingliederungshilfe-Verordnung gemäß § 60 SGB XII unter Einholung des Rates von Sachverständigen dergestalt zu überarbeiten, dass der Tatbestand der Mehrfachbehinderung gesondert definiert wird mit der Folge einer **Zuordnung zum SGB XII**.

Hamburg, im Juni 2009

¹ VG Leipzig, Beschluß vom 21.11.2000 – 2 K 1589/00; VG Düsseldorf, Urteil vom 14.05.2003 – 19 K 3248/03; VGH Bayern, Urteil vom 01.12.2003 – 12 CE 03.2683; OVG Niedersachsen, Beschluß vom 17.12.2002 – 12 ME 657/02; VG Oldenburg, Urteil vom 25.11.2003 – 13 A 2111/02, Fischer/Mann/Schellhorn, Kommentar zum SGB VIII, 3. Aufl. 2007, § 35 a, Rn. 8

² VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 14.01.2003 – 9 S 2199/02 und Beschluß vom 14.01.2003 – 9 S 2268/02; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.02.2002 – 12 A 5322/00.

³ VG Oldenburg, Urteil vom 16.07.1999 – 13 B 247/99; Mrozynski, SGB IX, 2002, § 14 Rn.20.